

Hausarbeit

Angesichts zunehmender Einwanderung stellt die Bundesregierung einen Niedergang der deutschen Sprache fest. Exemplarisch sieht sie diesen Niedergang darin, dass viele Gewerbetreibende kein Deutsch sprechen könnten. Gerade Gastronomiebetriebe würden häufig von Einwanderern betrieben, die – wenn überhaupt – nur über geringe Deutschkenntnisse verfügten, die nicht ausreichten, um alle gesetzlichen Anforderungen an ein Gaststättengewerbe zu erfüllen. Dies hält die Bundesregierung für besonders gefährlich, weil Gastwirte im Vergleich zu allen anderen Gewerbebetrieben wegen des Alkoholausschanks und der an sie zu stellenden hygienischen Anforderungen gut Deutsch sprechen können müssten. Aufgeschreckt durch die große Anzahl von Gastwirten, die ohne Deutsch zu sprechen über eine rechtmäßige Gaststättenerlaubnis verfügen,¹ will die Bundesregierung deshalb die Erteilung einer Gaststättenerlaubnis an einen Deutschnachweis, der bspw. durch einen Deutschttest erbracht wird, binden.

Weil aber Deutsch nicht nur in der Bundesrepublik, sondern auch in Österreich und der Schweiz gesprochen wird, strebt die Bundesregierung einen Schulterschluss mit den deutschsprachigen Nachbarn an und verhandelt mit diesen über einen völkerrechtlichen Vertrag, der gerade diese Ziele verfolgt. Vor Aufnahme der Verhandlungen hat die Bundesregierung weder die Bundesländer noch andere Staatsorgane hierüber informiert. Die Verhandlungen waren geheim, weil man fürchtete, bei einer öffentlichen Verhandlung würden alle Gaststättenbetreiber, die kein oder kaum Deutsch könnten, noch schnell Erlaubnisse beantragen und womöglich Rückwirkungsschutz genießen. Nach einigen langwierigen Verhandlungen einigen sich die Parteien auf den folgenden Vertragstext, der von den Außenministern der Vertragsparteien unterzeichnet wird:

Artikel 1. Deutschttest für Gaststättenbetreiber

(1) Eine nach dem Recht einer Vertragspartei erforderliche gaststättenrechtliche Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Inhaber des Gaststättengewerbes die hierfür notwendigen Deutschkenntnisse besitzt. Wird ein Gaststättengewerbe nicht von einer natürlichen Person betrieben, müssen die Mehrheitsgesellschafter und die vertretungsberechtigten Personen einen solchen Nachweis führen. Der Erwerb dieser Deutschkenntnisse kann durch ein Abschlusszeugnis einer allgemeinbildenden Schule in einer der Vertragsparteien (Abitur, mittlere Reife o.ä.), falls in diesem das Fach Deutsch mindestens mit „gut“ bewertet worden ist, oder einen speziell auf das Gaststättengewerbe ausgerichteten Deutschttest nachgewiesen werden.

(2) Die nach Art. 2 eingerichtete Hohe Behörde kann weitere Nachweise zulassen.

(3) Erlaubnispflichtigen Gaststättengewerben, deren Erlaubnis in den ersten 30 Tagen nach Inkrafttreten des Vertrages ausläuft, wird eine Übergangsfrist von zwei Monaten ab Inkrafttreten des Vertrages gewährt. Sind danach die Anforderungen des Abs. 1 nicht erfüllt, erlischt die Gaststättenerlaubnis.

Artikel 2. Hohe Behörde für Deutsche Sprache

(1) Die Vertragsparteien richten eine Hohe Behörde für Deutsche Sprache ein. Der Sitz ist Weimar.

(2) Die Hohe Behörde nimmt den nach Art. 1 Abs. 1 erforderlichen Deutschttest ab und erteilt entsprechende Zertifikate, die in allen Vertragsstaaten anerkannt werden. Der Test kann nur einmal alle zwei Jahre abgelegt werden.

(3) Gegen eine Entscheidung über das Nichtbestehen des Deutschttests findet eine Beschwerde zum Gericht für Deutsche Sprache statt. Das Gericht ist mit drei Richtern besetzt. Die Richter müssen jeweils Angehörige einer Vertragspartei sein und die nach dem Recht der Vertragspartei notwendigen Voraussetzungen zur Bekleidung eines Richteramts erfüllen. Das nähere Verfahren bestimmt das Gericht nach eigenem Ermessen unter Beachtung der Anforderungen der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 04.11.1950 (EMRK).

(4) Die Hohe Behörde und das Gericht genießen auf dem Gebiet der Vertragsparteien Immunität.

Artikel 3. Inkrafttreten

Der Vertrag tritt mit Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde in Kraft.“

¹ Es ist davon auszugehen, dass fehlende Deutschkenntnisse keinen Versagungsgrund im Sinne von § 1 LGastG BW i.V.m. § 4 GastG darstellen.

Nachdem Österreich und die Schweiz den Vertrag bereits ratifiziert haben, leitet auch die deutsche Bundesregierung ein Gesetzgebungsverfahren ein. Der Regierungsentwurf eines Zustimmungsgesetzes findet im Deutschen Bundestag die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Bundesrat, dem das Gesetz sodann zugeleitet wird, entschließt sich mehrheitlich, nichts zu unternehmen. Nach vier Wochen unterzeichnet der Bundeskanzler das Zustimmungsgesetz und legt es dem Bundespräsidenten vor, der es ausfertigt. Die Ratifikationsurkunde ist bis zum 01.08.2016 weder ausgefertigt noch hinterlegt worden.

Unterdessen trägt das Land Baden-Württemberg öffentlich vor, dass das Vorgehen der Bundesregierung verfassungswidrig sei, da es gegen das sog. Lindauer Abkommen verstoße. Die Länder hätten frühzeitig beteiligt werden müssen. Zudem wäre ihr Einverständnis erforderlich gewesen. Davon ungeachtet sei der Vertrag auch materiell klar verfassungswidrig, weil Deutschkenntnisse nicht durch irgendeine nichtstaatliche Behörde kontrolliert werden dürfen. Zudem könne gegen diese kein Rechtsschutz vor deutschen Gerichten erfolgen, was jedenfalls gegen Art. 19 Abs. 4 GG verstoße.

Allerdings verstummt diese Kritik aus Baden-Württemberg aus polittaktischen Gründen ebenso schnell, wie sie aufgekommen ist. Dagegen ist der Gastronom F, als ihm ein Freund von diesem geplanten Vertrag erzählt, schockiert. Er ist Franzose und betreibt in Baden-Baden ein französisches Gourmetrestaurant. Er selbst spricht praktisch kein Deutsch und möchte auch kein Deutsch lernen, weil er diese „Gestapo-Sprache“ aus tiefstem Herzen ablehnt. Ihn behindert die fehlende Sprachkenntnis nicht, weil er deutschsprachiges Personal einsetzt und für alle anderen Belange einen Prokuristen angestellt hat, der Deutsch und Französisch spricht. F sieht sich aber angesichts dieser Neuregelung vor die Frage gestellt, ob seine am 30.08.2016 auslaufende Erlaubnis erneut erteilt wird. Ein Weiterbetreiben ohne Erlaubnis wäre wegen der nach § 28 GastG drohenden Geldstrafen ebenfalls nicht vorstellbar. Deshalb geht es für ihn um seine wirtschaftliche Existenz.

Er beauftragt deshalb den Rechtsanwalt R, eine Verfassungsbeschwerde zum BVerfG zu erheben. R erhebt am 01.08.2016 per Telefax Verfassungsbeschwerde zum BVerfG und rügt in dieser unter anderem, dass der Vertrag gegen die Grundfreiheiten des F aus dem AEUV verstoße und der Vertrag alleine deshalb verfassungswidrig sei. Zudem sei sie gerade auch mit Blick auf juristische Personen verfassungswidrig, weil sie viel zu hohe Anforderungen stelle. Ganz davon abgesehen sei der Vertrag auch kompetenzwidrig zustande gekommen. Das Gesetz betreffe ausschließliche Gesetzgebungskompetenzen der Länder, jedenfalls soweit die Länder (wie Baden-Württemberg) bereits eigene Gaststättengesetze erlassen haben.

Die Bundesregierung hält dem entgegen, dass das Lindauer Abkommen ohnehin unbeachtlich sei und dass F sich auch nicht auf Grundrechte Dritter berufen könne, denn eine etwaige Verfassungswidrigkeit der Regelung zu juristischen Personen betreffe ihn nicht. Auch soweit der Vertrag das Gaststättenrecht regle, mache der Bund hier nur von seiner Anpassungskompetenz Gebrauch. Außerdem solle er doch die Ausfertigung abwarten und vor den Verwaltungsgerichten klagen.

Bearbeitervermerk:

1. Bereiten Sie die Entscheidung des BVerfG in einem umfassenden Rechtsgutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen – erforderlichenfalls hilfsweise – eingeht, vor. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bearbeitung ist der 01.08.2016. Gehen Sie davon aus, dass das BVerfG die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung annimmt und dass das LGastG für Baden-Württemberg vom 10.11.2009 (GBl. S. 628) formell und materiell in jeder Hinsicht verfassungsgemäß ist.

2. Der Textteil der Hausarbeit (exklusive Deckblatt, Sachverhalt, Literaturverzeichnis und Eigenständigkeitserklärung) darf eine Länge von 25 DIN A4 Seiten nicht überschreiten (Schriftart: Times New Roman; Schriftgröße: 12 [im Text], 10 [in den Fußnoten]; Zeilenabstand: 1,5 [im Text]). Dabei sind folgende Ränder einzuhalten: links 2 cm, rechts 7 cm, oben und unten jeweils 2 cm.

3. Die Hausarbeit ist rechtzeitig abgegeben, wenn **kumulativ** folgende drei Voraussetzungen erfüllt sind: (1) Abgabe der **Schriftfassung** von Dienstag, 18.10.2016, bis Freitag, 21.10.2016, jeweils zwischen 14.30 Uhr und 17.30 Uhr bei Frau Susanne Röth, Lehrstuhl Prof. Dr. Reimer, Juristisches Seminar, Friedrich-Ebert-Anlage 6-10, 69117 Heidelberg, Westtrakt, 2. OG, Raum 230, oder Absendung per Post (Datum des Poststempels: spätestens 21.10.2016); (2) Hochladen einer der Druckfassung exakt entsprechenden **elektronischen Version** (Word- oder vergleichbare Textverarbeitungsdatei etwa von OpenOffice [kein PDF]) der Hausarbeit auf die Internetseite https://www1.ephorus.com/students/handin_de (Code: Gourmet) bis spätestens Freitag, 21.10.2016, 17.30 Uhr; und (3) elektronische **Anmeldung zur Übung** über die Belegfunktion des LSF-Systems, dort unter „Belegfunktion“ (nicht: „Anmeldung zu einer Prüfung“), ebenfalls bis spätestens Freitag, 21.10.2016, 17.30 Uhr. Dies gilt auch für Studierende, die nur die Hausarbeit nachschreiben wollen, bei Bestehen also die Übung des Vorsemesters bestanden haben. Die Belegfunktion ist ab Anfang Oktober freigeschaltet.

4. Die in ausgedruckter Form abgegebene Hausarbeit muss folgende zusätzliche Erklärung enthalten: „Hiermit versichere ich, (Vor- und Nachname, Matrikelnummer), dass die abgegebene Schriftfassung der hochgeladenen elektronischen Version entspricht.“ (Datum, eigenhändige Unterschrift). Wenn Sie Ihre Hausarbeit hochgeladen haben, sind Änderungen der hochgeladenen Arbeit nicht mehr möglich. Lädt ein Teilnehmer mehrere Arbeiten hoch, wird nur die zuerst hochgeladene Arbeit berücksichtigt.